

§ 3 Nr. 60

[Leistungen an Arbeitnehmer des Bergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1045)

Steuerfrei sind

...

60. Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaus, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH aD,
Lenggries

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 60

1

Grundinformation zu Nr. 60: Nr. 60 stellt staatliche Leistungen an ArbN der Montanindustrie, die aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen gewährt werden, stfrei.

Rechtsentwicklung der Nr. 60:

▶ *Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlebergwerken v. 11.4.1967* (BGBl. I 1967, 403; BStBl. I 1967, 204): Nr. 60 wurde in den Katalog des § 3 eingefügt. Steuerbefreit waren nach dem 31.12.1965 gewährte Leistungen aus öffentlichen Mitteln an ArbN des Steinkohlen- und Erzbergbaus aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs- oder Umstellungsmaßnahmen. Im Hinblick auf diese gesetzliche StBefreiung waren bereits vorher Leistungen aus Landesmitteln, die an ArbN des Steinkohlenbergbaus aus Anlass von Zechenstilllegungen oder als Härteausgleich für Verdienstausfälle gewährt wurden, als stfrei behandelt worden (FinMin. NRW v. 11.7.1966, StEK EStG § 3 Nr. 53; FinMin. NRW v. 30.1.1967, StEK EStG § 3 Nr. 55).

▶ *ÄndG v. 22.12.1971* (BGBl. I 1971, 2110; BStBl. I 1972, 19): Die StFreiheit der aus öffentlichen Mitteln gewährten Leistungen an ArbN des Steinkohlen- und Erzbergbaus wurde um die Leistungen aus Anlass von Rationalisierungsmaßnahmen erweitert.

▶ *StÄndG 1977 v. 16.8.1977* (BGBl. I 1977, 1586; BStBl. I 1977, 442): Die Vorschrift wurde unter Einbeziehung der ArbN des Pechkohlenbergbaus, des Braunkohlentiefbaus und der Eisen- und Stahlindustrie neu gefasst. Die Verwaltungspraxis verfuhr schon vorher entsprechend (BTDrucks. 8/292, 21).

Bedeutung der Nr. 60: Die StBefreiung ist konstitutiv. Die Leistungen werden regelmäßig stbarer Arbeitslohn sein (HANDZIK in LBP, § 3 Rz. 2070a [8/2012]).

Geltungsbereich der Nr. 60:

- ▶ *Sachlicher Geltungsbereich:* Nr. 60 betrifft Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19).
- ▶ *Persönlicher Geltungsbereich:* Nr. 60 gilt für unbeschränkt und beschränkt stpfl. Personen, denn § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung

2

**B. Erläuterungen zu Nr. 60:
Steuerbefreiung von Leistungen an Arbeitnehmer der
Montanindustrie**

Steuerfrei sind die aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkung-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen bereitgestellten öffentlichen Mittel für die betroffenen ArbN im Bergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie (Montanindustrie). Die Vorschrift dürfte nach Beendigung des subventionierten Bergbaus (s. etwa das Steinkohlefinanzierungsgesetz v. 20.12.2007) zumindest zukünftig nicht mehr von erheblicher Bedeutung sein

Zum Begriff der öffentlichen Mittel s. § 3 Nr. 11 Anm. 5. In der Regel handelt es sich um vom Bund bzw. einzelnen Bundesländern bereitgestellte Mittel, die dazu bestimmt sind, im Zusammenhang mit dem Kapazitätsabbau in der Montanindustrie auftretende soziale Härten zu mildern. Öffentliche Mittel idS sind auch entsprechende Leistungen der Europäischen Union.

Arbeitnehmer: Der Empfänger der öffentlichen Mittel muss ArbN eines Betriebs der Montanindustrie sein oder bis zu einer der in Nr. 60 genannten Maßnahmen gewesen sein. Eine bestimmte Tätigkeit des ArbN ist nicht Voraussetzung für die StBefreiung.

Aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkung-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen müssen die öffentlichen Mittel gewährt worden sein. So erhielten ArbN des Steinkohlenbergbaus, die aus Anlass einer Stilllegungsmaßnahme entlassen worden waren, gem. § 24 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete v. 15.5.1968 (BGBl. I 1968, 365; BStBl. I 1968, 939) von der Bundesanstalt für Arbeit ein einmaliges Abfindungsgeld. Das Gleiche galt für entlassene ArbN von Bergbauspezialgesellschaften, die bergbauliche Arbeiten im Auftrag von Bergbauunternehmen verrichteten. Aufgrund des Steinkohlefinanzierungsgesetzes v. 20.12.2007 gewährt der Bund Anpassungsgeld für ArbN des Steinkohlebergbaus sowie Beitragszuschüsse zu deren Krankenversicherung in Form von Zuwendungen (s. Richtlinien zur Gewährung von Anpassungsgeld an ArbN des Steinkohlebergbaus v. 12.12.2008).